

Gemeinde Ferndorf

Bezirk Villach Land · Kärnten · Postanschrift: 9702 Ferndorf 22

3 04245/2086 FAX: 04245/2086-28 DVR: 0416193

Zahl: 720/1/2019

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ferndorf vom 26.06.2019, Zahl: 720/1/2019, über die Vorschreibung von Gebühren für die Einsammlung, Ablieferung, Beseitigung und unschädliche Entsorgung von Materialien und Nebenprodukten für Falltiere, Kleinmengen und Schlachtprodukten aus Schlacht- und Zerlegebetrieben im kommunalen Sammelsystem

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBI.Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI.Nr. 71/2018, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 (FAG 2017), BGBI. I Nr. 116/2016, in der Fassung des Gesetzes BGBI. I Nr. 106/2018, und § 3 Abs. 3 der Tierkörperverwertungsverordnung 2008, LGBI.Nr. 69/2008, wird verordnet:

§ 1

Für die Einsammlung, Ablieferung, Beseitigung und unschädliche Entsorgung von Kleinmengen und tierischen Nebenprodukten aus Schlacht- und Zerlegetätigkeiten gemäß § 2 der Verordnung des Landeshauptmannes vom 18. September 2008, Zahl: 11-ALL-26/12-2008, über die Organisation der Meldung, Ablieferung und Weiterleitung sowie der Übernahme von Materialien und Nebenprodukten, Falltieren, Kleinmengen und Schlachtprodukten aus Schlacht- und Zerlegebetrieben in kommunalen Sammelsystemen (Tierkörperverwertungsverordnung 2008), sind folgende Gebühren zu leisten:

Für ablieferungspflichtige Gegenstände der

Kategorie 1 SRM, tote Tiere gem. Kat 1

je 1000 Kilogramm ... Euro 390,50

Kategorie 2 Schlachtmüll mit Weichteilen und toten Tieren gem. Kat 2

je 1000 Kilogramm ... Euro 254,10

Kategorie 3 Taugliche Schlachtnebenprodukte (Därme Schwein nur gewaschen)-

je 1000 Kilogramm ... Euro 145,20

§ 2

Abgabenschuldner sind die Erzeuger und Verwahrer ablieferungspflichtiger Gegenstände. Die Gebühr ist zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der kommunalen Sammelstelle zu entrichten.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. September 2019 in Kraft.
- (2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 05.07. 2018, Zahl: 720/1/2018, außer Kraft.